

§ 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V die abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V dar.

Die abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen werden an die zum 1. Juli 2014 in Kraft tretende Fassung des EBM wie folgt angepasst: (siehe Tabelle 1)

Zur Abbildung der altersklassenspezifischen Bewertung der Versichertenpauschale nach der GOP 04000 sind folgende kodierte Zusatznummern (siehe Tabelle 2) im Datensatz der ASV-Abrechnung gemäß Anlage 2a zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (Abrechnungsdatensatz gegenüber der Krankenkasse) zu dokumentieren.

TABELLE 2

Zusatznummer	Text/Inhalt
04001	für Versicherte bis zum vollendeten 4. Lebensjahr
04002	für Versicherte ab Beginn des 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
04003	für Versicherte ab Beginn des 19. bis zum vollendeten 54. Lebensjahr
04004	für Versicherte ab Beginn des 55. bis zum vollendeten 75. Lebensjahr
04005	für Versicherte ab Beginn des 76. Lebensjahres

**Vorbehalt:**

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 87 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG). □

## Bekanntmachung des Gemeinsamen Bundesausschusses

### über Beratungen zu vier Richtlinien zur Erprobung

Vom 10. Juli 2014

Im Rahmen der Bescheidungen der Anträge auf Erprobung gemäß § 137e Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ist der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) zu der Auffassung gelangt, dass der Nutzen der nachfolgend genannten Methoden bislang nicht hinreichend belegt ist, sie jedoch hinreichendes Potenzial für eine Erprobung gemäß § 137e SGB V bieten:

- Nichtinvasive Pränataldiagnostik zur Bestimmung des Risikos von fetaler Trisomie 21 mittels molekulargenetischen Tests,
- Hyperbare Sauerstofftherapie bei Hörsturz,
- Messung von fraktioniert ausgeatmetem Stickstoffmonoxid zur Feststellung einer eosinophilen Atemwegsentszündung,
- Messung von fraktioniert ausgeatmetem Stickstoffmonoxid zur Steuerung der Asthma-Behandlung in der Schwangerschaft.

In seiner Sitzung am 17. April 2014 hat der G-BA beschlossen, die Beratungsverfahren für die Richtlinien auf Erprobung der vorgenannten Methoden gemäß § 137e Absatz 1 SGB V einzuleiten. In diesen Richtlinien werden die Studien konkretisiert, die die Bewertungen des Nutzens der vorgenannten Methoden auf

einem für eine spätere Richtlinienentscheidung ausreichend sicheren Erkenntnisniveau erlauben soll.

Mit dieser Veröffentlichung soll insbesondere Sachverständigen der medizinischen Wissenschaft und Praxis, Dachverbänden von Ärztegesellschaften, Spitzenverbänden der Selbsthilfegruppen und Patientenvertretungen sowie Spitzenorganisationen der Hersteller von Medizinprodukten und -geräten und den gegebenenfalls betroffenen Herstellern von Medizinprodukten Gelegenheit gegeben werden, durch Beantwortung eines Fragebogens eine erste Einschätzung zu den angekündigten Beratungsgegenständen abzugeben.

Die Einschätzungen zu den oben genannten Beratungsthemen sind anhand der jeweils themenbezogenen Fragebögen innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dieser Veröffentlichung in elektronischer Form an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

**erprobung137e@g-ba.de**

Die Fragebögen sowie weitere Erläuterungen finden Sie auf den Internetseiten des G-BA unter: <https://www.g-ba.de/informatio nen/beschlusse/1975/>

Berlin, den 10. Juli 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Methodenbewertung

Der Vorsitzende  
Deisler

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

## Beschluss der Bundesärztekammer

### über die Richtlinie zur Gewinnung von Spenderhornhäuten und zum Führen einer Augenhornhautbank

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 14.02.2014 auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats die Richtlinie zur Gewinnung von Spenderhornhäuten und zum Führen einer Augenhornhautbank, aufgestellt gemäß Transplantationsgesetz (TPG) von der Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut, beschlossen. Das Paul-Ehrlich-Institut hat am 14.04.2014 sein Einvernehmen erklärt.

Gemäß § 16b Abs. 1 S. 3 TPG wird die Richtlinie von der Bundesoberbehörde im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Richtlinie ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesärztekammer:

**[www.bundesaerztekammer.de/downloads/Richtlinie\\_Augenhornhautbank.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/Richtlinie_Augenhornhautbank.pdf)**

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat zugleich beschlossen, dass die folgenden Richtlinien gegenstandslos sind:

- Richtlinien zum Führen einer Hornhautbank vom 07.08.2000 (Dtsch Arztebl 2000; 97[31–32]: A 2122–4) □